

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. LII. Die Hofstätten zu bauen.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

Tit. LII.

Die Hoffstatten zu bauen.

Dem / welche Hoffstatten haben / die sollen die in Jahrs-Frist bauen / wo nicht / werden Wir die zu Handen ziehen / und welcher Unser Unterthan deren zu seiner Nothdurfft im Werth zu erbauen begehrt / das soll also einem gestattet / und nicht abgeschlagen werden.

Wo aber kein leere Hoffstatt vorhanden / und Einer zu bauen im Willens wäre / derselbige soll sich bey Unseren Amptleuthen anzeigen / alsdann die Amptleuth an Jahr-Gerichten / oder sonst im Jahr darzwischen / den Gerichten / und Vierern auffer der Gemeind solches fürhalten / daß Sie daran seyen / damit dem Begehrenden / wo fern es einer Gemeind kein Nachtheil gehührt und Hoffstatt verhelffen.

Tit.